

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)

Leitung
Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 88
Telefax 041 228 69 35
www.wira.lu.ch

Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
2.	AUSGANGSLAGE	6
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	8
2.2.1	Stand der Umsetzungsarbeiten des Aktionsplans zur Verbesserung des Vollzugs'	8
2.2.2	Revision des Entsendegesetzes	9
2.3	Arbeitsmarktbeobachtung	9
2.4	Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
2.4.1	Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	10
3.	UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KT. LUZERN	11
3.1	Meldewesen	11
3.1.1	Anzahl Meldungen	11
3.1.2	Zunahme der Meldungen	12
3.1.3	Verteilung nach Wirtschaftszweigen	13
3.1.4	Verteilung nach Nationalität	14
3.1.5	Zuordnung zu einem GAV	15
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	15
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	15
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	17
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	17
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	17
3.3	Kontrollergebnisse	18
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	18
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes	20
3.3.3	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	22
3.3.4	Davon Kontrollen von Selbständigen	24
3.3.5	Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen	25
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	25
3.4.1	Meldeverstösse	25
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	27
3.4.4	Verständigungsverfahren	29
3.4.5	Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben	30
3.4.6	Doppelsanktionen	30
3.4.7	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	31
3.4.8	Gerichtsentscheide	31

4. UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN	32
4.1 Meldungswesen	32
4.2 Kontrollwesen	33
4.2.1 Durchführung der Kontrollen	33
4.2.2 Leistungsvereinbarungen	33
4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen	34
4.2.4 Anzahl Kontrollen	34
4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse	35
4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit	35
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	35
5. AUSBLICK	37
5.1 Leistungsvereinbarungen	37
5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	37
5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Vereinen	37
5.2 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	38
5.2.1 Änderung der Entsendeverordnung	38
5.3 Fokusbranchen 2018	38
5.4 Teilrevision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	39
6. ANHÄNGE	40
6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen	40
6.2 Rechtsgrundlagen	42
6.2.1 Bundesrecht	42
6.2.2 Kantonales Recht	42
6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern	43
6.2.4 Bussenkatalog	44

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern

Grundsätzliches

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 wurden insgesamt 20'527 Personen gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 10.3% zum Vorjahr. Von den im Jahre 2017 gemeldeten entsandten Personen im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA) wurden 27.4% kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den 17 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2017 13 erfolgreich abgeschlossen werden.

Kennzahlen (vom 1.1.2017 bis 31.12.2017)

- 20'527 gemeldete Personen, davon 12'954 im Zuständigkeitsbereich der TKA
- 1'093 kontrollierte Betriebe mit insgesamt 2'174 Personen, davon
 - 105 Betriebe und 436 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
- 186 kontrollierte Selbständige, davon 19 festgestellte Scheinselbständige
- 210 festgestellte Meldeverstösse
- 169 Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
- 77 Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden
- 17 durchgeführte Verständigungsverfahren
- 68 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Fazit

Die weiterhin rege Bautätigkeit im Kanton Luzern und die zunehmende Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen führen zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Schweizweit nahmen die Meldungen im 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 4.2 % zu, die Meldungen im Kanton Luzern hingegen stiegen markant an; es wurde ein Anstieg von 10.3% festgestellt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden.

Problemfelder

Eine professionelle Bewirtschaftung der weiterhin stark steigenden Zahl von Meldungen und den zu leistenden Kontrollen vor Ort kann nur mit genügend personellen Ressourcen sichergestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen genügen diesen Anforderungen nicht mehr.

Ausblick

Das Bundesparlament möchte das Freizügigkeitsabkommen konform umsetzen damit die Rechtssicherheit im Verhältnis zur EU wieder hergestellt wird. Den Kern der Gesetzesänderungen bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Mit einer Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit soll die Vermittlung von Personen und deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Das inländische Arbeitskräftepotenzial soll zudem stärker genutzt werden, etwa indem stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von den Sozialhilfebehörden an die öffentliche Arbeitsvermittlung gemeldet werden.

1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Grundlage bildet das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht begeht.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist weitgehend gut und konstruktiv aber wegen der sehr vielen vorgegebenen Schnittstellen umständlich und wenig effizient.

Kennzahlen (vom 1.1.17 bis 31.12.17)

590	Meldungen/Fälle
954	gemeldete Personen
412	Kontrollen mit insgesamt
644	kontrollierten Personen davon in:
722	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
201	rechtskräftige Entscheide

Fazit

Um bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit echte Ergebnisse zu erzielen, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen ungenügend und entsprechend gibt es viele Schlupflöcher. Es fehlen nach wie vor wirksame Sanktionsmöglichkeiten.

Problemfelder

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner AHV, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten werden häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Statt zusätzlich Arbeitnehmer anzustellen oder via Personalverleiher die Spitzen zu brechen, werden ausländische Entsandte als Subunternehmen eingesetzt. Die entsprechenden ausländischen Firmen gehen bei drohenden Massnahmen vom Markt oder sind nicht erreichbar.

Ausblick

Die Änderungen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit treten gemäss Bundesratsbeschluss am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Teilrevision hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Behörden beim Vollzug der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu verbessern, Synergien zwischen den Kontrollorganen zu optimieren und die Voraussetzungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV-Ausgleichskasse zu verschärfen.

Die Änderungen werden für uns als KKO einen Mehraufwand zur Folge haben, wie hoch dieser ist, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht beziffern.

2. Ausgangslage

2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA¹ bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin.

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L-EU/EFTA): Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer, die im Besitz einer unterjährigen Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr) sind, und an Stellensuchende (bei Aufenthalt über 3 Monaten) ausgestellt. Die Bewilligungsdauer richtet sich bei Erwerbstätigen nach der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Gegen Nachweis eines neuen Arbeitsverhältnisses wird die Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert. Die erwerbstätigen Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug.

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B-EU/EFTA): Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für die Arbeitnehmer, die im Besitze einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind. Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nicht erwerbstätige Personen (Rentner, Studierende, etc.) kommen ebenfalls in den Genuss der Bewilligung B-EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Grenzgängerbewilligung (Bewilligung G-EU/EFTA): Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die abhängig Beschäftigten und selbständig erwerbenden Grenzgänger ausgestellt wird. Bedingung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Hauptwohnsitz in der EU/EFTA und eine mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständigerwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA-Staaten (EU-17/EFTA und EU-8) sowie die Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) die gleichen Bedingungen.

T_1: EU-Staatengruppen

EU-17/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Malta, Zypern, Island, Norwegen, Liechtenstein,
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien
Kroatien	Kroatien

¹ Begriffserklärungen siehe 6.1

Die hierfür massgebenden Protokolle I² und II³ des FZA gelten seit 1. April 2006 bzw. 1. Juni 2009. Während einer Übergangszeit kommt für die EU-2 die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während drei Jahre bis 2019 zur Anwendung. Im Mai 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die Ventilklausel anzurufen. Damit unterliegen B-Bewilligungen für EU-2 Staatsangehörige vorerst bis zum Mai 2018 erneut der Kontingentierung. Die Voraussetzungen für eine Anrufung der Ventilklausel für die Bewilligungen L waren hingegen nicht erfüllt.

Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Betriebe mit Sitz im EU/EFTA-Raum, die bis zu maximal 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen, sind melde- aber nicht bewilligungspflichtig.

In Branchen mit einem spezifischen Schutzbedürfnis gilt die Melde- bzw. Bewilligungspflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes ab dem ersten Einsatztag. Es handelt sich um das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe, den Überwachungs- und Sicherheitsdienst, das Reisengewerbe, das Erotikgewerbe und den Garten- und Landschaftsbau. In den übrigen Branchen besteht eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht erst ab dem neunten Einsatztag.

G_1: Schrittweise Einführung FZA

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EU15/EFTA		A				B						B*	C						
Zypern & Malta					A	B						B*	C						
EU8					A			B	B*	C									
EU2					A						B			C					
Kroatien																	A		

- A** Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- B** volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
- B*** Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
- C** volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

Quelle EDA

In einer ersten Etappe (A) gilt ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10% übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen.

² Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

³ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

Der Bundesrat hat am 4. März 2016 die Botschaft zur Ausweitung des FZA auf Kroatien an das Parlament verabschiedet. Das entsprechende Protokoll III wurde gleichentags unterzeichnet und ebenfalls den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Nachdem das Parlament das Ausführungsgesetz zu Art. 121 a BV verabschiedet hat, ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass diese Bedingung erfüllt ist. An seiner Sitzung vom 16. Dezember 2016 ermächtigte er deshalb das EDA in Zusammenarbeit mit dem EJPD die Ratifikation des Protokolls III gegenüber der EU zu bestätigen.

Für kroatische Staatsangehörige gilt ab dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit, d.h. es wird ihnen bis max. 31. Dezember 2023 ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt. Danach kann bis am 31. Dezember 2026 die Ventilklausel angerufen werden.

2.2 Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme betrifft sowohl in- als auch ausländische Betriebe.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts (SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten. Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, sind ebenfalls Teil der verstärkten flankierenden Massnahmen.

2.2.1 Stand der Umsetzungsarbeiten des Aktionsplans zur Verbesserung des Vollzugs

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 121a BV zur Begrenzung der Zuwanderung zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt beschlossen. Aus diesem Anlass wurde die „Arbeitsgruppe zum Verbesserungsbedarf von Vollzug und Missbrauchsbekämpfung der flankierenden Massnahmen“ – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Kantone und der Bundesverwaltung unter der Leitung des SECO – mit der Erarbeitung von entsprechenden Massnahmen beauftragt. Die Arbeitsgruppe erstattete dem Bundesrat im

Februar 2016 über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht und schlug einen Aktionsplan zur Vollzugsverbesserung der FlaM vor.

Der Aktionsplan zur Verbesserung des Vollzugs der FlaM umfasst insgesamt neun Massnahmen. Die untenstehende Tabelle listet die vier Massnahmen auf, welche im Zuständigkeitsbereich des Kantons bzw. der TKA liegen.

T_1: Aktionsplan zur Verbesserung des FlaM Vollzugs

Massnahme aus dem Aktionsplan	Termin für Umsetzung	Stand der Umsetzung im Kanton Luzern
<p>Massnahme 1 Risikobasierte Strategie für die Arbeitsmarkt-beobachtung: Fördern einer auf einer expliziten Risikoanalyse basierenden Strategie für die Arbeitsmarktbeobachtung durch die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK).</p>	Ab 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept wurde erstellt • Detaillierte Umsetzung für das Jahr 2018 wird der TKA an der ersten Sitzung im 2018 vorgestellt
<p>Massnahme 2 Nutzung von Synergien zwischen den verschiedenen Aspekten der Arbeitsmarktpolitik / interinstitutionelle Zusammenarbeit: Fördern der Nutzung von Synergien bzw. der interinstitutionellen Zusammenarbeit.</p>	Ab 2018	<ul style="list-style-type: none"> • In Abhängigkeit der Revision des BGSA
<p>Massnahme 3 Optimierung der Instrumente: Prüfung der Möglichkeit und Notwendigkeit, die Instrumente (Kontrolle, Untersuchungen, Definition übliche Löhne, Verständigungsverfahren, NAV / erleichterte ave GAV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung) zu optimieren.</p>	Ab 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden in die LV mit den Kantonen einfließen. • Vorschlag TKA Sekretariat <i>Ablauf Verständigungsverfahren mit CH AG</i> wird an der ersten Sitzung im 2018 vorgestellt
<p>Massnahme 9 Verwaltungsbussen wegen Verstössen gegen die Lohnbedingungen der GAV durch ausländische Dienstleistungserbringer: Fördern einer Sanktionspolitik, die eine glaubwürdige Bedrohung und Sanktionierung der fehlbaren Betriebe ermöglicht.</p>	Ab 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Bussenkatalog seit 28. Juni 2017 in Kraft

2.2.2 Revision des Entsendegesetzes

Per 1. April 2017 wurden die Sanktionsmöglichkeiten verschärft. Die Obergrenze der Verwaltungssanktionen in Artikel 9 EntsG bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen wurde dabei von Fr. 5'000.- auf Fr. 30'000.- erhöht. Zudem sollen in besonders schwerwiegenden Fällen die geldwerten Sanktionen und das Verbot zur Erbringung von Dienstleistungen kumulativ ausgesprochen werden können. Weggefallen ist die Unterscheidung zwischen '*geringfügigen*' und '*nicht geringfügigen*' Verstössen gegen Artikel 2 EntsG. Aus diesem Grund wurden die Empfehlung des SECO zur Sanktionierung und der Luzerner Bussenkatalog an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst (siehe Kapitel 6.2.4).

2.3 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. Es herrscht ein Vollzugsdualismus. In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen (TKA) beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmung des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei Schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

2.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'150.– pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'400.– abzurechnen haben. Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

2.4.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird geändert. Die geplante Revision wurde am 28. März 2017 veröffentlicht. Die Referendumsfrist verstrich am 6. Juli 2017 ungenutzt, weshalb der Bundesrat das Gesetz Inkrafttreten lassen kann. Der Bundesrat hat entschieden, dass das revidierte Gesetz per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

Es erfolgen Anpassungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren; Erweiterung des Kreises der Behörden, welche die Kontrollorgane mit Informationen bedienen; Verstärkter Informationsaustausch zwischen beteiligten Behörden sowie die erweiterten Mitteilungsmöglichkeiten ausserhalb des Kontrollgegenstandes.

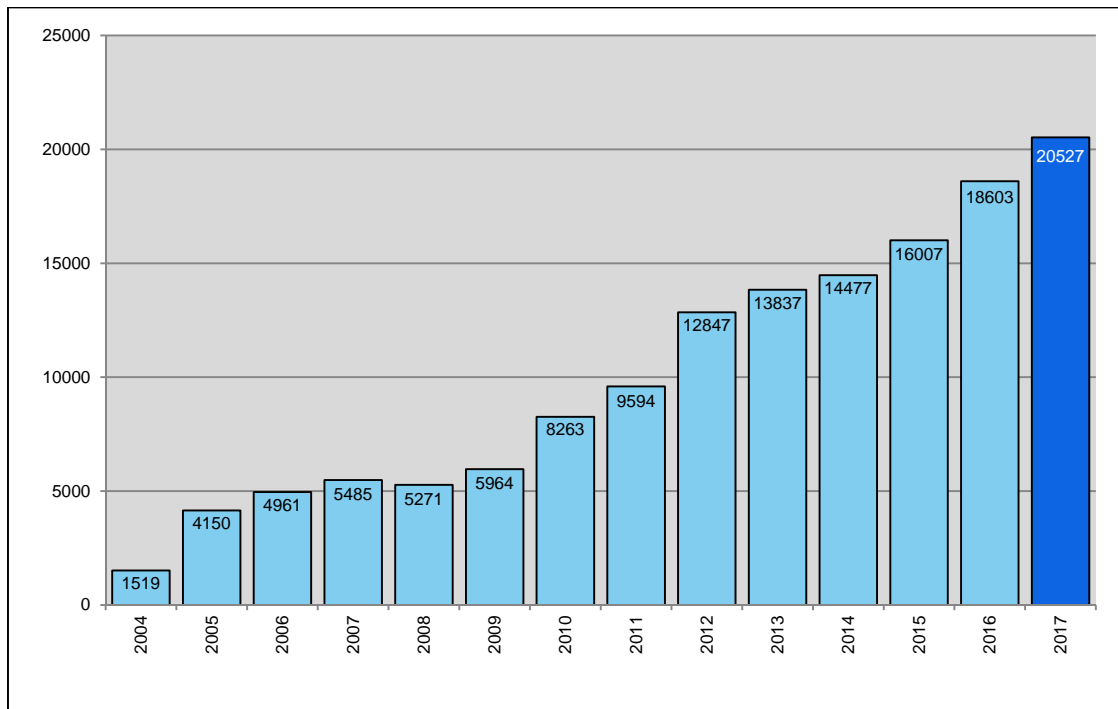
3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kt. Luzern

3.1 Meldewesen

3.1.1 Anzahl Meldungen

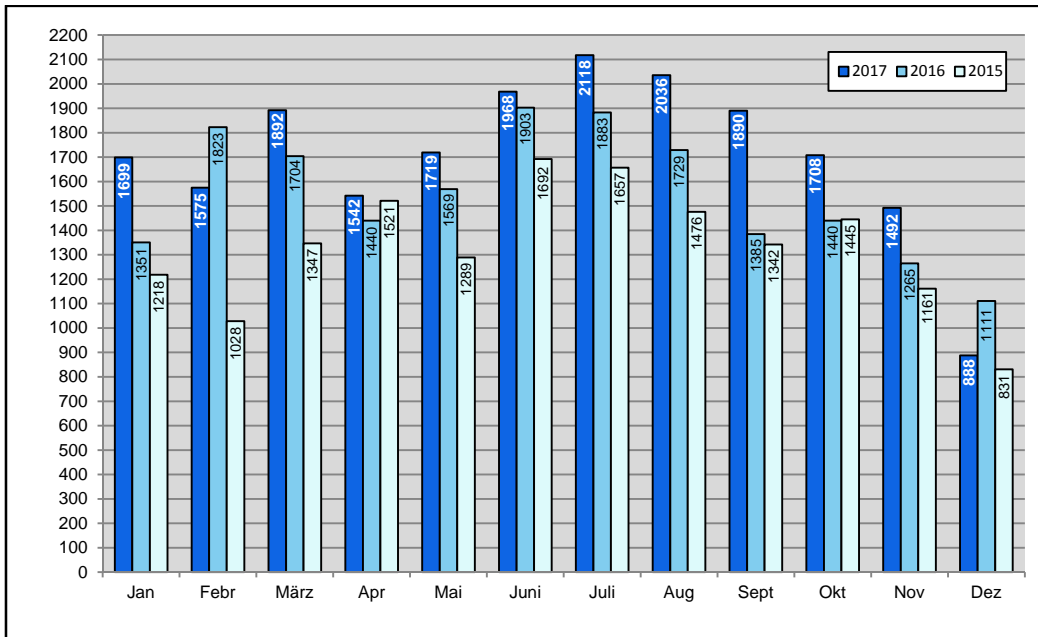
Seit der Einführung des FZA haben die Anzahl Meldungen mit Ausnahme von 2008 stets zugenommen. Mit total 20'527 Meldungen im 2017 liegen diese 10.3% über dem Vorjahreswert. Im Vergleich zum Jahr 2010 haben diese Meldungen gar um 148.4% zugenommen.

G_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

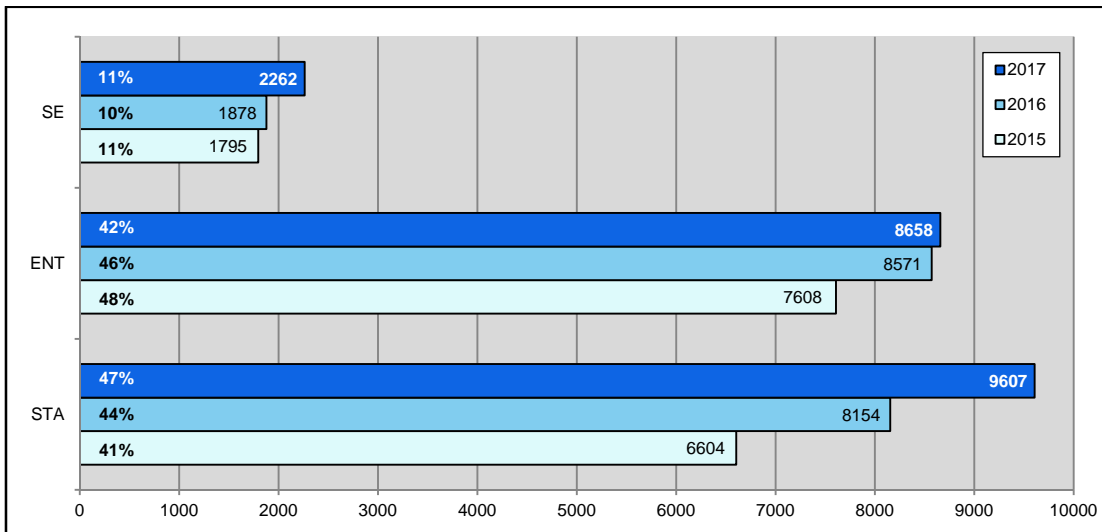


In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wurden total 20'527 ausländische Personen (2016: 18'603 Personen) als Entsandte, Selbständige oder mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden gemeldet. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 392'848 Tage (2016: 357'069 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 19.1 Tagen pro Einsatz entspricht (2016: 19.2 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juli (2'118), August (2'036) und Juni (1'968) registriert.

G_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G_4: Übersicht der Meldungen nach Status



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende

3.1.2 Zunahme der Meldungen

Seit längerer Zeit wird im Kanton Luzern eine Zunahme der Meldungen registriert. Im laufenden Jahr haben die Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren erneut deutlich zugenommen (2015: 16'007 Meldungen, 2016: 18'603 Meldungen, 2017: 20'527 Meldungen).

Die rege Bautätigkeit im Kanton Luzern führt zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Im Berichtsjahr entfiel über ein Drittel aller Meldungen auf das Baugewerbe. Zudem hat die Anzahl Meldungen im Bereich der persönlichen Dienstleitungen absolut am stärksten zugenommen. Schweizweit nahmen die Meldungen im 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 4.2 % zu, die Meldungen im Kanton Luzern hingegen stiegen markant an; es wurde ein Anstieg von 10.3 % festgestellt.

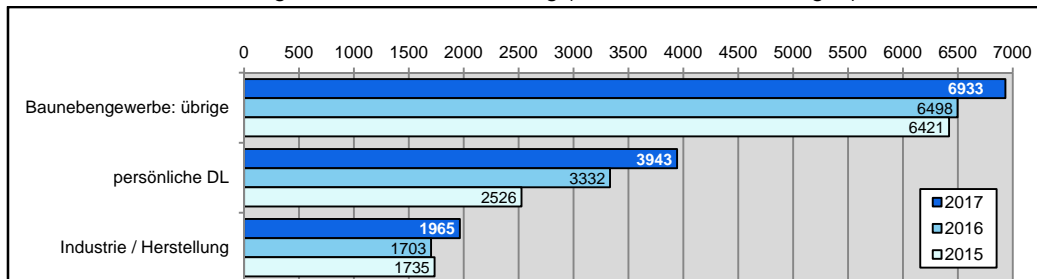
3.1.3 Verteilung nach Wirtschaftszweigen

Die grössten Steigerungen in absoluten Zahlen wurden in den Wirtschaftszweigen persönliche Dienstleistungen (+611 Meldungen), im Baunebengewerbe (+435 Meldungen) und in der Informatik (+323 Meldungen) verzeichnet.

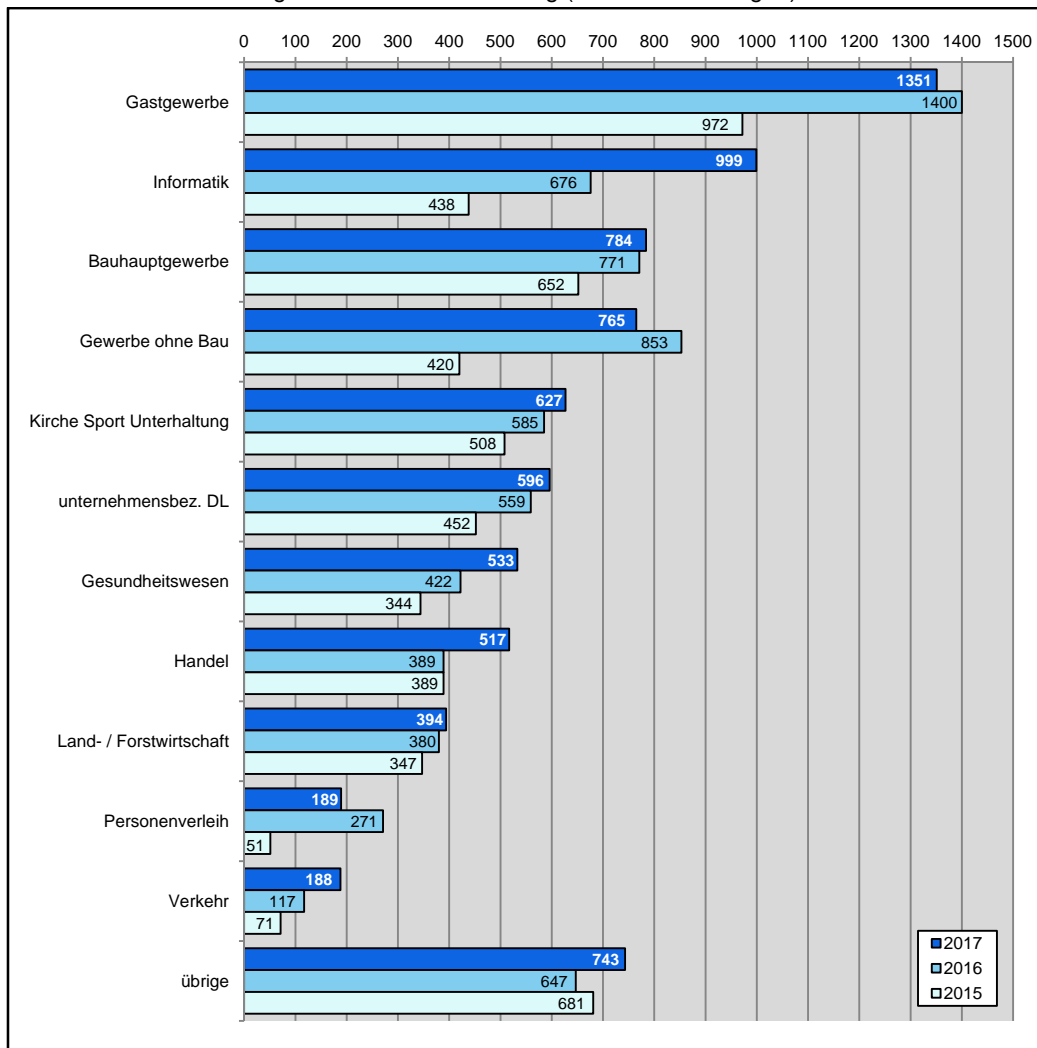
Die grössten Rückgänge wurden im verarbeitenden Gewerbe (-88 Meldungen), im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (-65 Meldungen) und im Gastgewerbe (-49 Meldungen) registriert.

1'508 Personen wurden durch Personalverleihfirmen gemeldet, was einem Anteil von 20% in Bezug auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern entspricht (2016: 1'286 Personen, 20%) bzw. einem Anteil von 7% bezogen auf alle Meldungen (2016: 7%).

G_5.1: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweig (mehr als 1500 Meldungen)



G_5.2: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweig (bis 1500 Meldungen)



3.1.4 Verteilung nach Nationalität

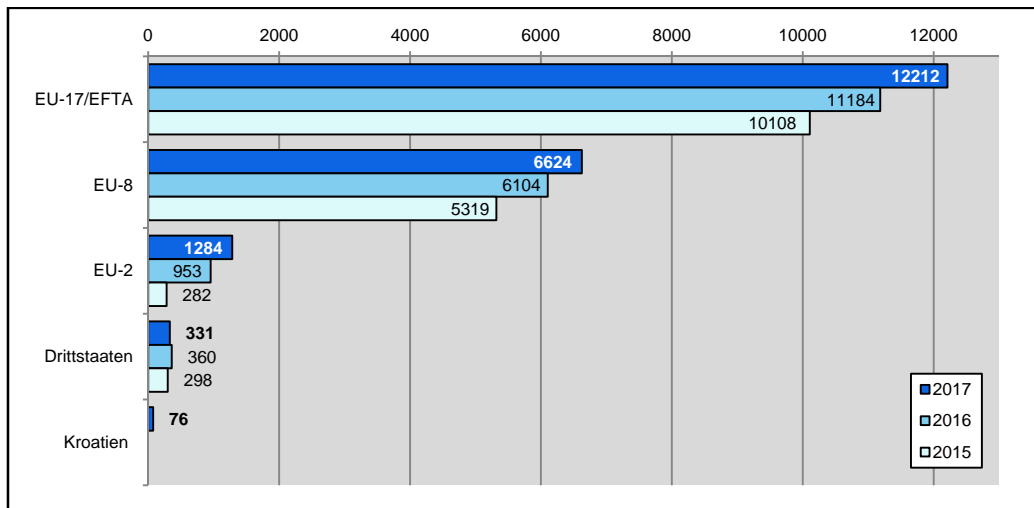
Die meisten Meldungen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland (7'788 bzw. 37.3%; 2016: 39.7%), vor Ungarn (2'946 bzw. 14.1%; 2016: 13.7%), Italien (1'555 bzw. 7.5%; 2016: 6.5% und Polen (1'417 bzw. 6.8%; 2016: 6.0%). 331 (1.6%) gemeldete Personen stammen aus nicht EU-Ländern, konnten jedoch gemäss der 12-Monats-Regel Einsätze über das Meldeverfahren erbringen (2016: 1.9%).

Meldungen aus den EU-8 Staaten haben weiter zugenommen. Aus diesen Staaten wurden im Berichtsjahr 6'624 Personen (2016: 6'104) gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 8.5%. Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-8 Staaten 32.3% aller Meldungen aus.

Dienstleistungen von Selbständigen und Entsendungen aus den EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) sind seit dem 1. Mai 2009 im Meldeverfahren zugelassen. Seit dem 1. Juli 2016 können Schweizer Arbeitgeber Personen aus den EU-2 Staaten ebenfalls über das Meldeverfahren regeln. Im Jahr 2017 wurden aus den EU-2 Staaten 1'284 Personen gemeldet. Dies entspricht 6.3% aller Meldungen (2016: 953 Personen bzw. 5.1%).

Seit dem 1. Juli 2013 ist Kroatien Mitglied der EU. Für kroatische Staatsangehörige gilt seit dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit. Kroatische Dienstleistungserbringende (entsandte Arbeitnehmende oder selbständig Erwerbende) deren Unternehmen Sitz in Kroatien hat und die in der Schweiz eine Dienstleistung bis 90 Kalendertage pro Jahr erbringen, müssen das Online-Meldeverfahren benützen. Das Meldeverfahren ist auf Dienstleistungen in den so genannten allgemeinen Dienstleistungsbranchen beschränkt. Im Berichtsjahr wurden 76 kroatische Staatsbürger gemeldet.

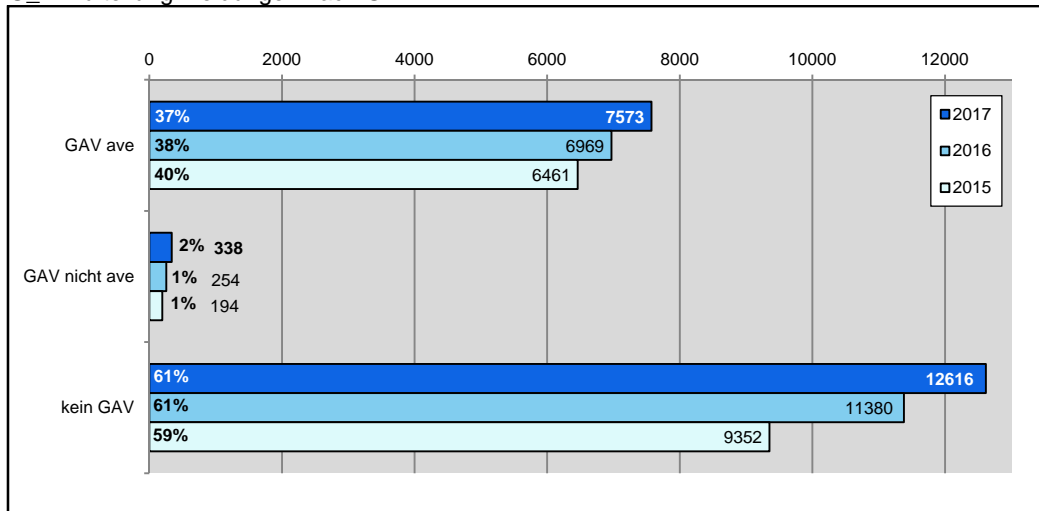
G_6: Übersicht Meldungen nach Nationalität



3.1.5 Zuordnung zu einem GAV

37 % der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2016: 38%). 2 Prozent der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung (2016: 1%). Die restlichen 61% waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2016: 61%).

G_7: Aufteilung Meldungen nach GAV



3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern (TKA) hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss allgemeinverbindlich erklärten GAV oder zwingendem NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA des Kantons Luzern bestätigte anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300.--;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes und die Lohndifferenz liegt über CHF 300.--. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden.

Die Gesamterneuerungswahl der Kommissionsmitglieder der TKA erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 1. September 2015. Folgende Personen wurden für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt:

- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter und Präsident
- Blust Katja, Arbeitnehmervertreterin
- Kälin Marcel, Arbeitnehmervertreter
- Achermann Marcel, Arbeitgebervertreter (Nachwahl Anfang Januar 2016)
- Bossart Rolf, Arbeitgebervertreter
- Bossert Heinz, Arbeitgebervertreter
- Bucherer Martin, Behördenvertreter (Nachwahl März 2017)
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Lötscher Rebecca, Behördenvertreterin (Nachwahl Juli 2017)

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) bezeichnet.

3.2.1.1 Fokusbranchen

Branchen mit mutmasslich vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA festgelegt
2017	<ul style="list-style-type: none">• Gastgewerbe• Personalverleih• Baunebengewerbe• Reinigungsgewerbe• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Strassentransport• Hauswirtschaft• Gesundheit- und Sozialwesen: private Kitas sowie private Altersheime

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 15. März 2017 beschlossen, in den Branchen Strassentransport, Hauswirtschaft und bei den privaten Kitas sowie bei den privaten Altersheimen intensive Kontrollen durchzuführen.

3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 651 Kontrollen (2016: 679) und 87 Sanktionsbeschlüsse (2016: 95) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die Paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

3.2.3.1 Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Die LV sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im 2017 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung.

Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 50 Prozent der Entsandten, von 2 Prozent aller Arbeitsstätten und von 3 Prozent aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

3.2.3.2 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Die Dienststelle wira hat Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen FAIRCONTROL und PARlcontrol getroffen. Mit der Vereinbarung delegiert die Dienststelle einen Teil ihrer Kontrolltätigkeit. Die Kontrollvereine haben sich an den Vorgaben der Dienststelle zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren.

3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

Im Vergleich zu den letzten Jahren (2016: 1'878, 2015:1'795, 2014: 1'768, 2013: 1'900) ist die Anzahl der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in diesem Jahr auf einen neuen Stand von 2262 Meldungen (+11%) angestiegen.

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch die wira im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im

Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntsG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'. Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungssanktion wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen. Des Weiteren kann dem Dienstleistungserbringer während einem bis fünf Jahre verboten werden, seine Dienste in der Schweiz anzubieten, falls der Dokumentationspflicht auch nach Ablauf der Nachfrist nicht nachgekommen oder die Verwaltungsbusse nicht bezahlt wird.

3.2.4.2 Problemfeld Abgrenzung

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von den Eigenschaften als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringende gelten in ihren Herkunftsländern als selbständig erwerbend obwohl zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen ein offensichtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ferner erfüllen sie auch weitere Kriterien eines Arbeitsverhältnisses nach schweizerischem Recht. Zu beurteilen ist der konkrete Einsatz in der Schweiz. Die selbständige Dienstleistungserbringung wird nach Schweizer Recht beurteilt. Diese Beurteilung ist oftmals mit sehr viel Aufwand verbunden.

Das Auftreten von Scheinselbständigkeit führt dazu, dass scheinselbständige Personen von arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutznormen nicht erfasst werden. Zudem führt Scheinselbständigkeit zu Wettbewerbsverzerrungen, da für Arbeitgeber welche Arbeitnehmer beschäftigen, höhere Kosten anfallen. Auch wenn der Beschäftigungsanteil der Selbständigen gesamtschweizerisch klein ist, ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit zumindest in einigen Branchen und Regionen problematisch, weil dadurch die flankierenden Massnahmen unterlaufen werden.

3.3 Kontrollergebnisse

3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 1'093 Arbeitgeber (2016: 1'237) mit insgesamt 2'174 Arbeitnehmenden (2016: 2'089) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

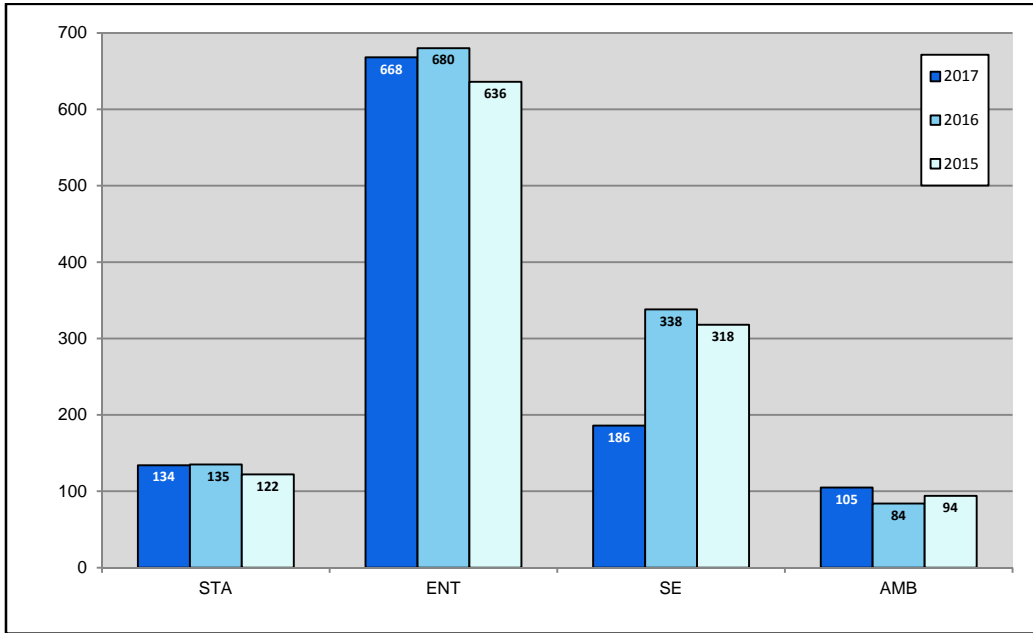
Das Verhältnis Kontrollen / Entsendemeldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2015 bei 33.4%, im 2016 bei 30.0% und im 2017 bei 27.4%.

Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen, dass die Kontrolltätigkeit in ihrem Bereich auch im 2017 erheblich höher liegt als die mit dem Bund vereinbarten 900 Kontrollen.

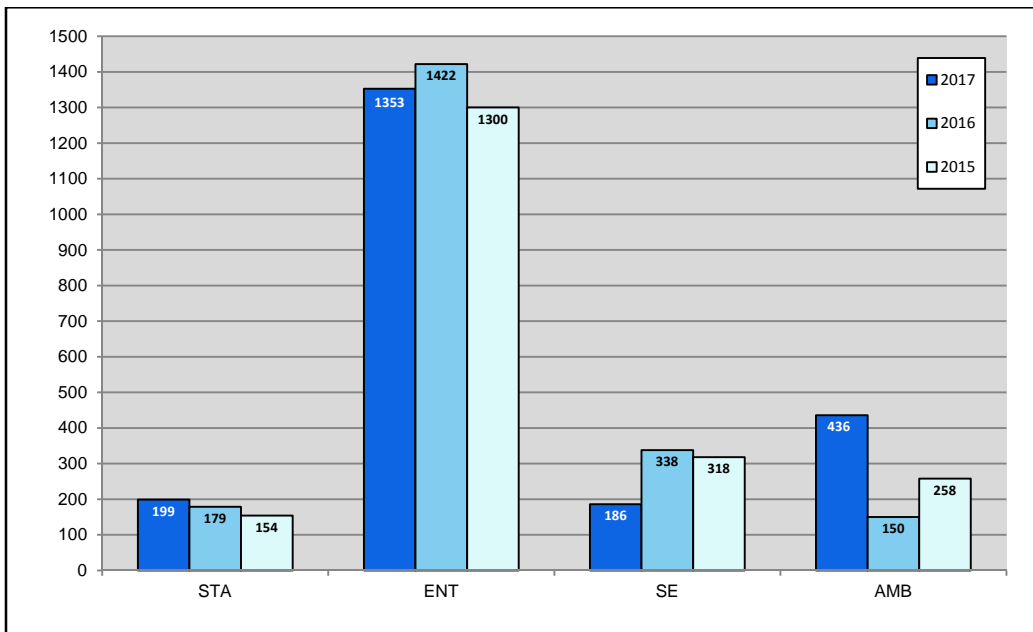
T_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	134	199
Entsandte Arbeitnehmende	668	1'353
Selbständig Erwerbende	186	186
Arbeitsmarktbeobachtung	105	436
Total	1'093	2'174

G_8: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_9: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

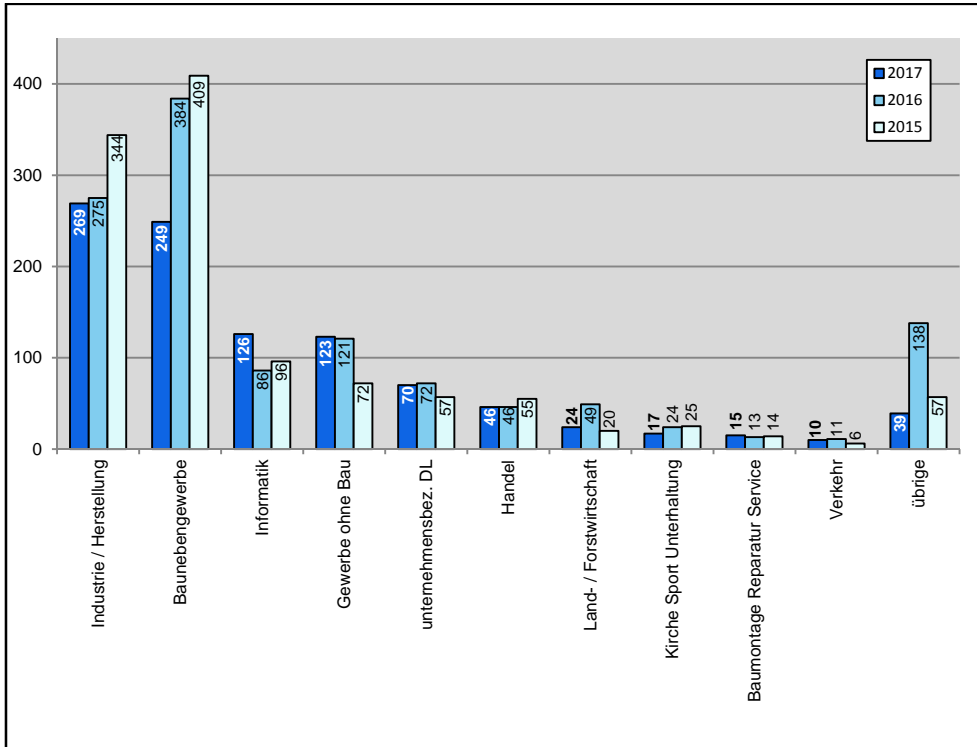
Im Berichtsjahr wurden 988 Arbeitgeber mit insgesamt 1'738 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 269 Unternehmen mit total 537 Angestellten aus der Industrie/Herstellung. Im Baunebengewerbe wurden 250 Firmen mit insgesamt 419 Arbeitnehmenden kontrolliert. In der Informatik wurden 126 Betriebe mit insgesamt 173 Beschäftigten überprüft. Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Gewerbe ohne Bau (123 Firmen/206 Angestellte), Unternehmensbezogene Dienstleistungen (70/113), Handel (46/100), Land- und Forstwirtschaft (24/25), restliche Branchen (81 /166).

3 Kontrollen betrafen Personalverleihfirmen, wo 3 temporär oder festangestellte Arbeitnehmende kontrolliert wurden.

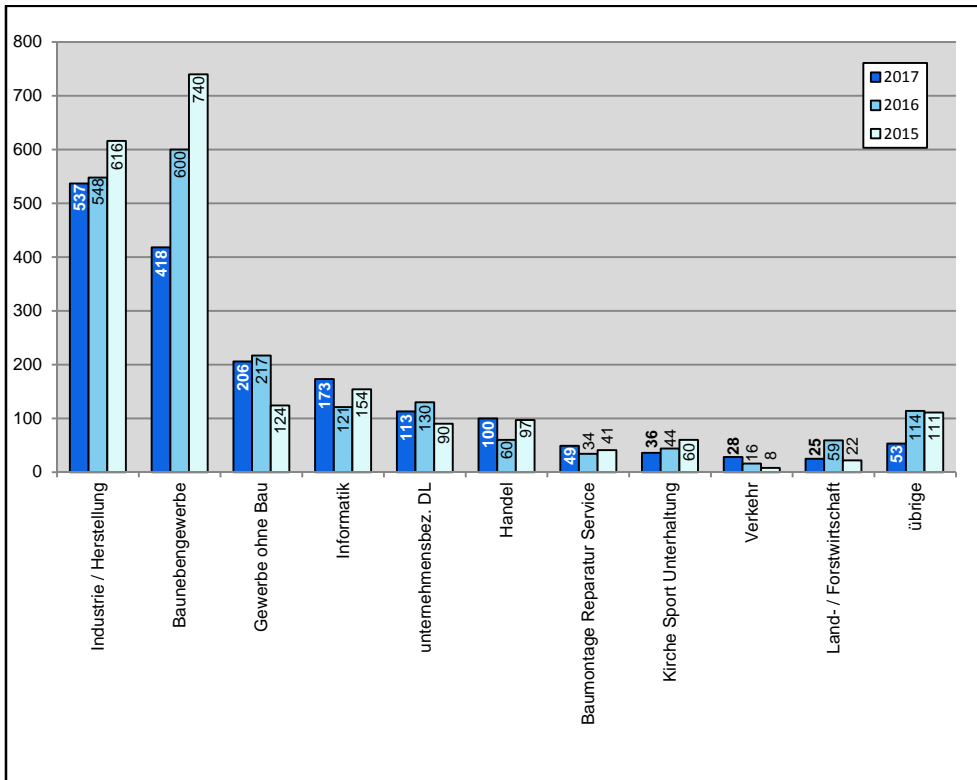
T_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Industrie / Herstellung	269	537
Baunebengewerbe	250	419
Informatik	126	173
Gewerbe ohne Bau	123	206
unternehmensbez. DL	70	113
Handel	46	100
Land- / Forstwirtschaft	24	25
Kirche Sport Unterhaltung	17	36
Baumontage Reparatur Service	15	49
Verkehr	10	28
Forschung / Entwicklung	9	13
Verarbeitendes Gewerbe	8	11
DL für private Haushalte	7	12
Gesundheitswesen	5	6
Personenverleih	3	3
Energie- / Wasservers.	2	3
NGO	1	1
Int. Organisationen	1	1
Unterricht	1	1
öffentliche Verwaltungen	1	1
Total	998	1'738

G_10: Anzahl kontrollierte Betriebe: Wirtschaftszweige



G_11: Anzahl kontrollierte Personen: Wirtschaftszweige



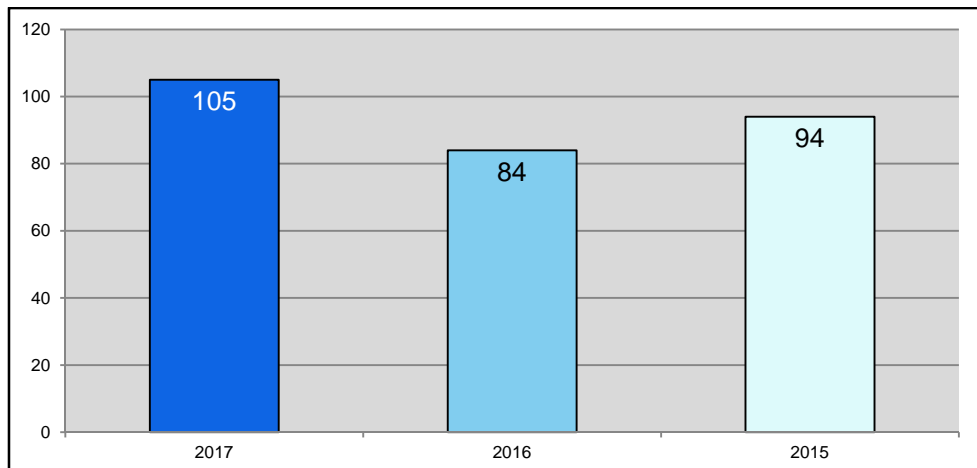
3.3.3 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 105 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 436 Arbeitnehmenden kontrolliert.

T_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

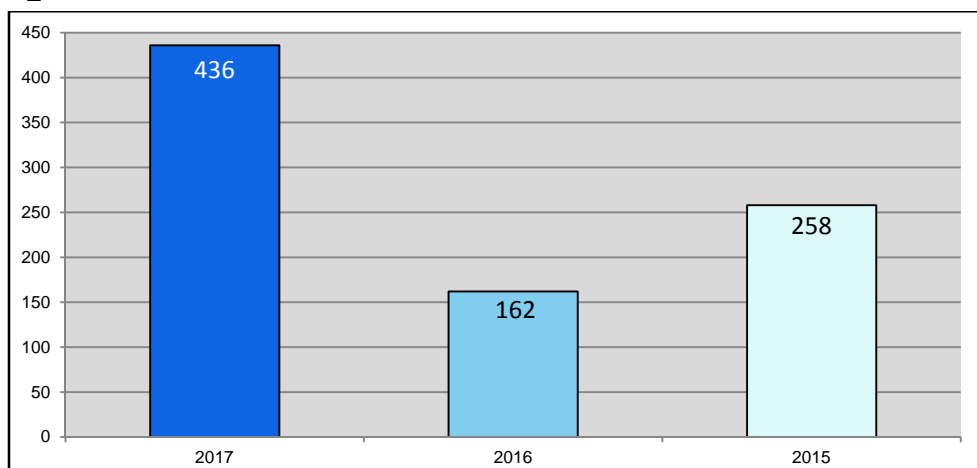
Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Gesundheitswesen	48	210
Verkehr	38	179
DL für private Haushalte	8	8
Bauhauptgewerbe	3	5
Industrie / Herstellung	2	9
Land- / Forstwirtschaft	2	2
Baunebengewerbe: übrige	2	14
unternehmensbez. DL	1	5
Gewerbe ohne Bau	1	4
Gesamttotal	105	436

G_12: Anzahl kontrollierte Betriebe



Die TKA hat für das Jahr 2017 die folgenden Branchen als Fokusbranchen bestimmt: Strassentransport, Hauswirtschaft, private Kindertagesstätten (sogenannte Kitas) sowie die privaten Altersheime.

G_13: Anzahl kontrollierte Personen



T_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe						kontrollierte Personen					
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Autogewerbe				1	4	4			5		6	8
Bauhauptgewerbe		4				1		8				1
Baunebengewerbe / Baumontage	2	4	62	9		3	14	9	182	28		3
Chemie-/Pharmabranche	1		16		12	1	1		38		17	3
Detailhandel			16		12	1			38		17	3
Fugenabdichtungsgewerbe		17						34				
Gärtnerei- und Gartenbaugewerbe				4	51					21	169	
Gastgewerbe						22						91
Gesundheitswesen	56					7	218					87
Gewerbe ohne Bau		1	2	2				8	7	6		
Handel/Detailhandel				5						16		
Hauswirtschaft und Pflegedienste		6	3	15	7			6	3	25	12	
Industrie / Herstellung		2	2					8	5			
Kirche Sport Unterhaltung		1	1					1	1			
Land- / Forstwirtschaft	2	3		22	61		2	4		46	74	
Liftunternehmer		13						17				
Maschinenbau	1	1					8	5				
Metallbau		2						3				
NGO			1						1			
Persönliche Dienstleistung			3						3			
Transportgewerbe / ASTAG	39			1		35	179			3		44
Textil-/Bekleidungsindustrie				1		35				3		44
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	4	1	4	1		4	14	6	13	1		17
Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt		29						41				
Total	105	84	94	60	135	77	436	150	258	146	278	254

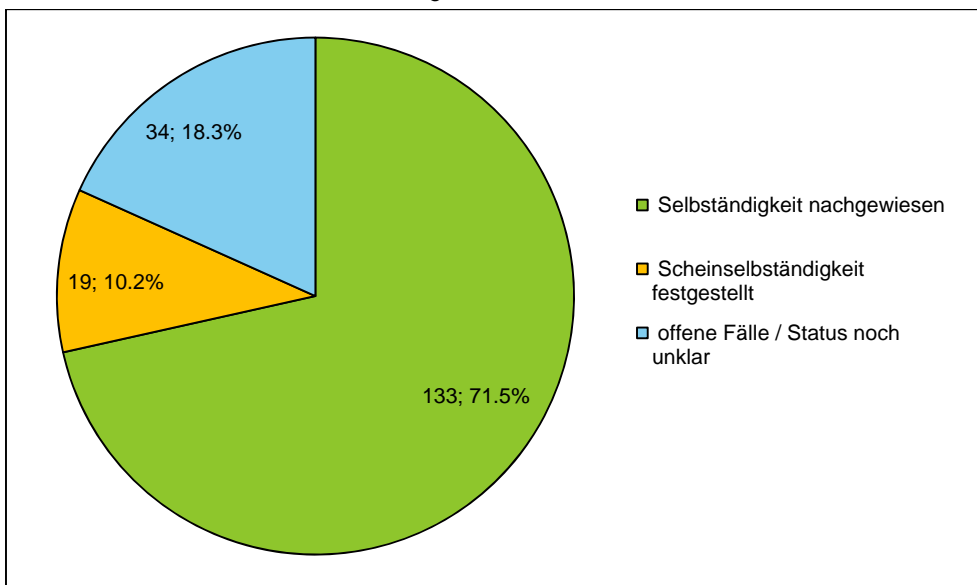
3.3.4 Davon Kontrollen von Selbständigen

2017 wurden 10.5% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert (2016 18%).

Im Berichtsjahr wurden 186 Selbständige kontrolliert (2016: 338, 2015: 318). Davon konnten 133 Personen (71.5%) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 19 Personen (10.2%) konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden und bei weiteren 34 Personen (18.3%) sind die Abklärungen betreffend Status noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern. Im Vergleich zu den Vorjahren (2016; 9%, 2015; 10%) ist die Scheinselbständigkeit in etwa konstant geblieben.

G_14: Übersicht kontrollierte Selbständige



3.3.5 Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Für das Berichtsjahr wurden uns 651 kontrollierte Betriebe (2016: 679) im Kanton Luzern durch die Paritätischen Kommissionen gemeldet. In der Übersicht T_7 sind die einzelnen gemeldeten Kontrollen aufgelistet (keine Ergebnisse).

T_7: Übersicht der Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Paritätische Kommission	Anzahl Betriebe
Metallgewerbe	162
Elektrogewerbe	141
Schreinergewerbe	102
Gebäudetechnikbranche	81
Reinigungsbranche	39
Gipsergewerbe	33
Malergewerbe	19
Bauhauptgewerbe	18
Plattenlegergewerbe	18
Isoliergewerbe	13
Holzbaugewerbe	11
Dach- und Wandgewerbe	6
Decken- und Innenausbausysteme	4
Marmor- und Granitgewerbe	2
Gerüstbau	2
Gesamttotal	651

3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

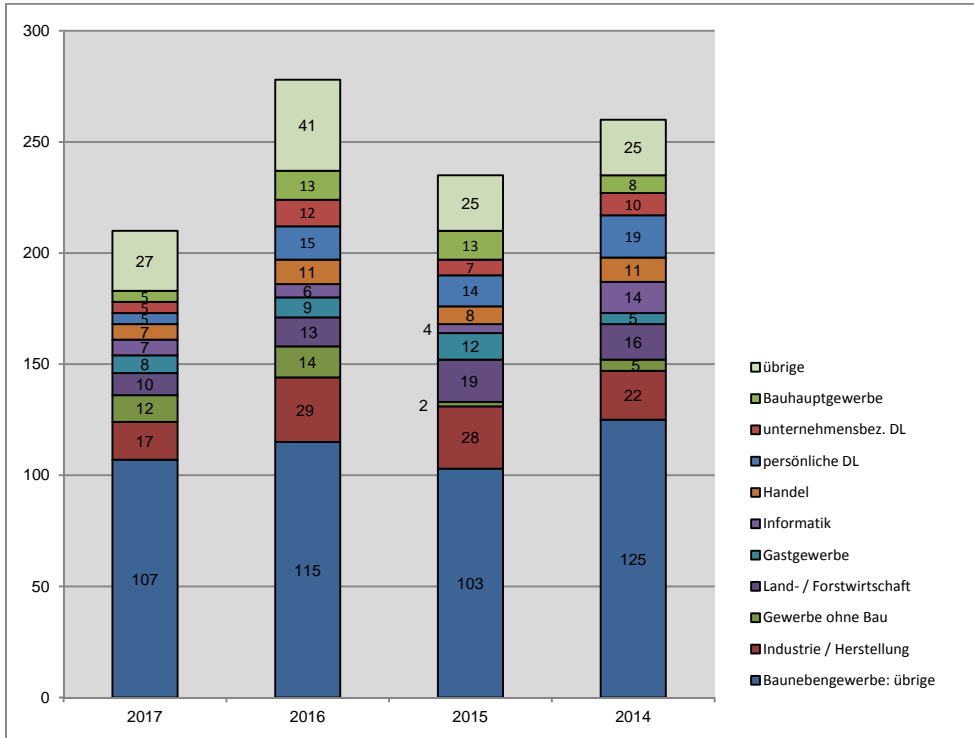
3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 210 Meldepflichtverletzungen (2016: 277) sanktioniert.

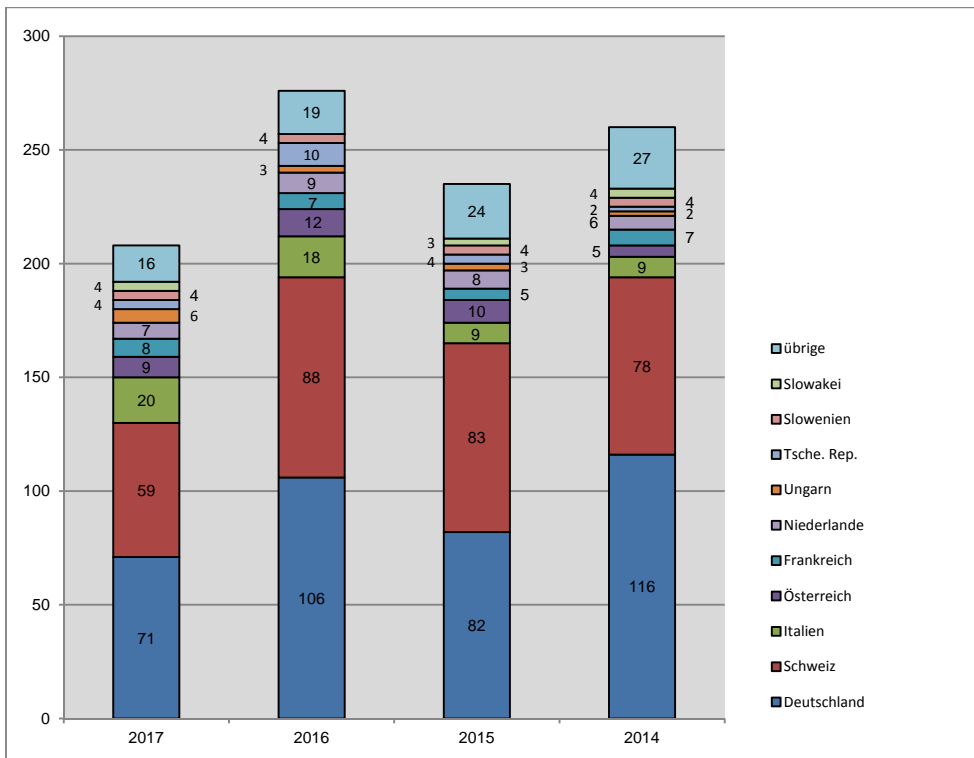
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (135 Verstösse)
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2017 war dies bei 135 Verstössen der Fall. Entsendende Firmen werden oft von ihren Schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was zu einer verspäteten Meldung führt. Sanktioniert werden die ausländischen Arbeitgebenden, nicht jedoch die Auftraggeber.
- Nichteinhalten der Meldepflicht vor Arbeitsaufnahme (51 Verstösse)
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Ausländische Arbeitgebende, welche gegen die Meldepflicht verstossen, werden durch die Dienststelle wira sanktioniert. Schweizer Arbeitgeber und selbständige Erwerbstätige werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.
- Keine Meldung (24 Verstösse)
Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.2.4 dargestellt.

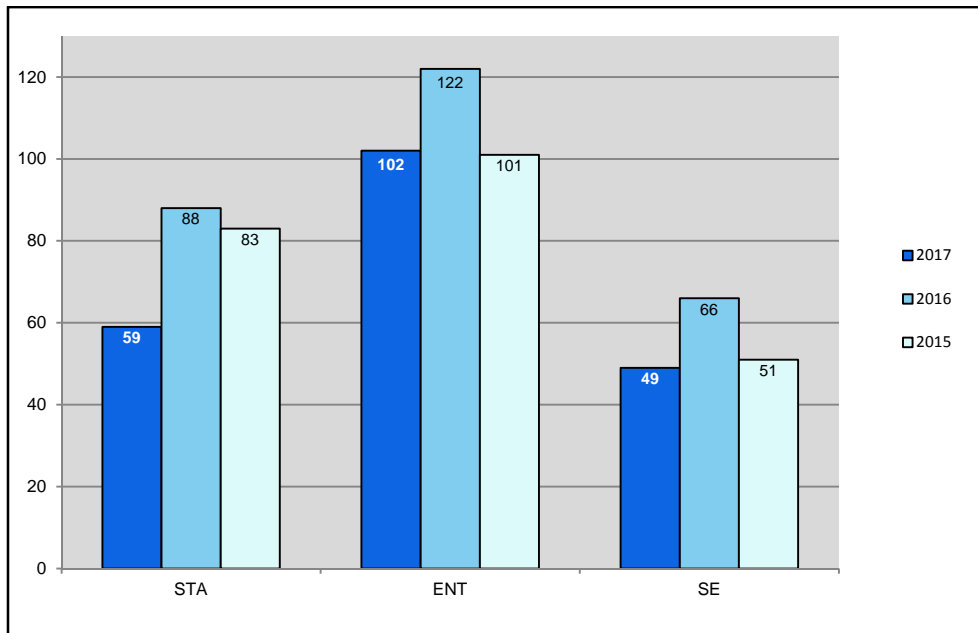
G_15: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Wirtschaftszweig



G_16: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Nation



G_17: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Status

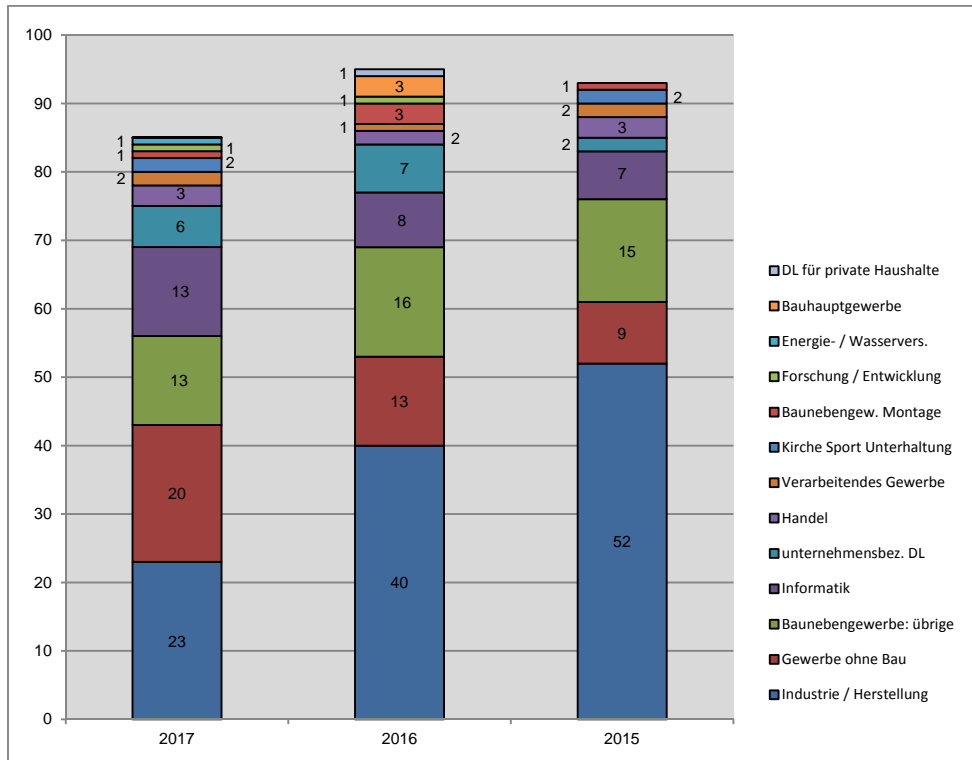


ENT = Entsandte Arbeitnehmende
SE = Selbständig Erwerbende
STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

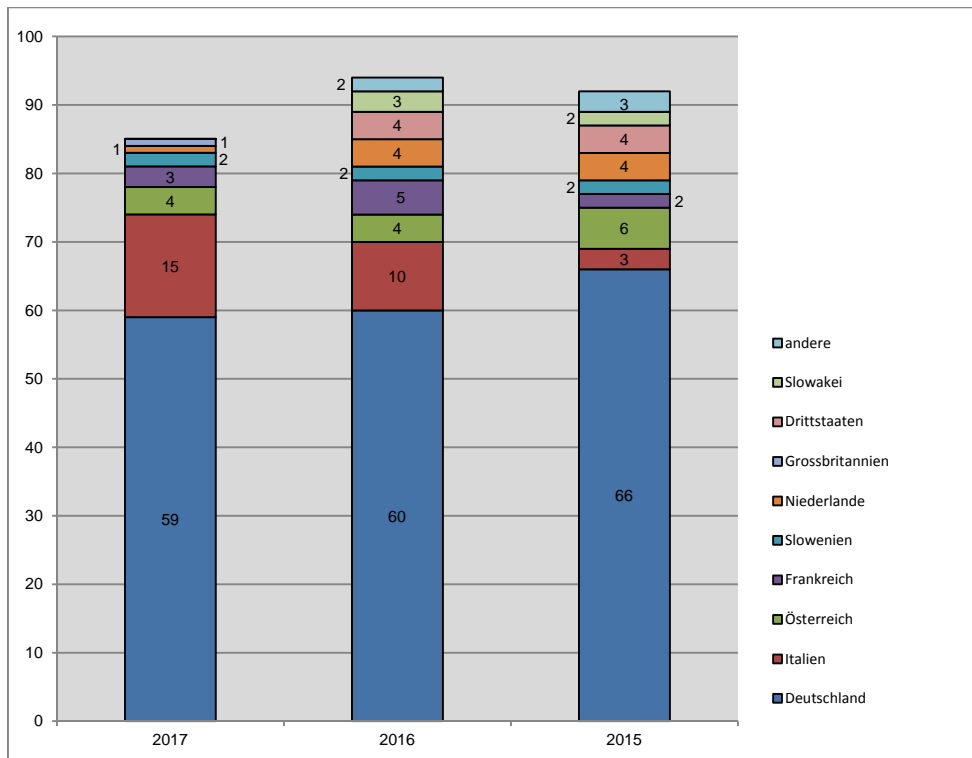
3.4.2 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden in 100 Entsendebetrieben insgesamt 169 Lohnverstösse festgestellt. Davon lagen 85 Betriebe mit 135 Löhnen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit. Diese Löhne konnten jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden. Diese Entsendebetriebe wurden daher nicht sanktioniert.

G_18: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Wirtschaftszweig



G_19 : Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Nation

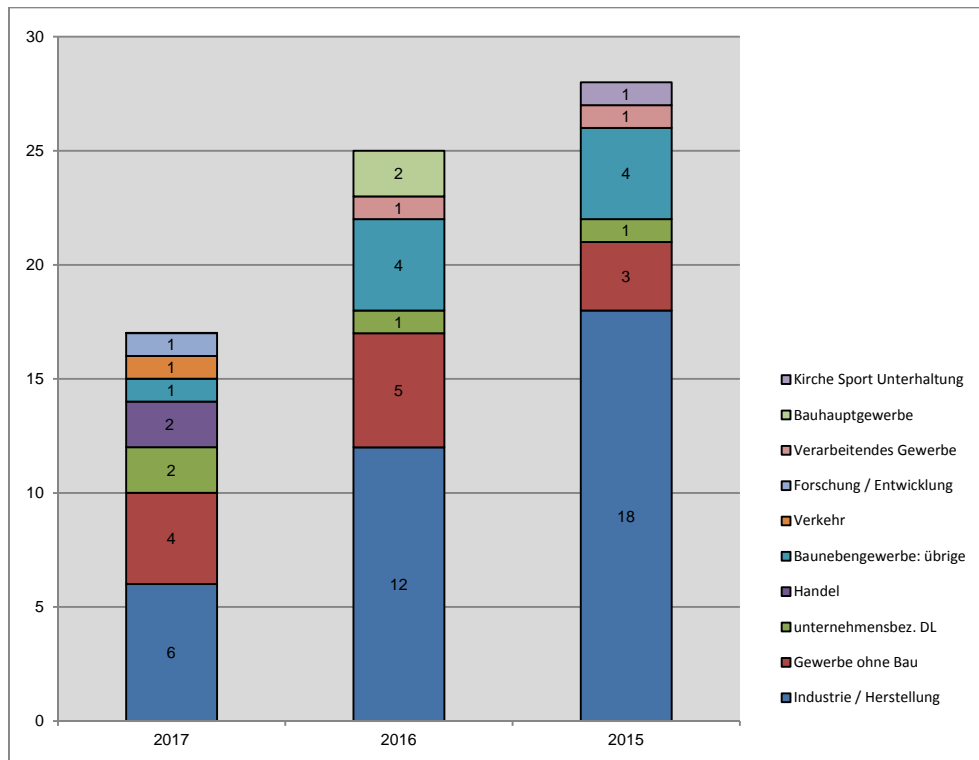


3.4.4 Verständigungsverfahren

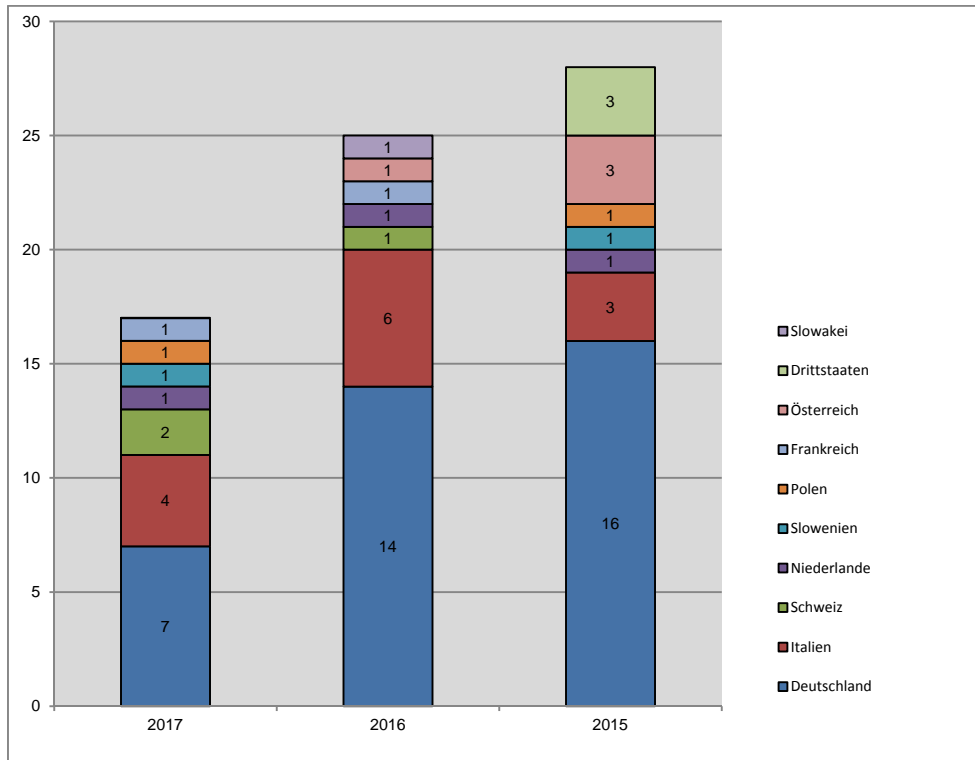
Im Berichtszeitraum wurden 17 Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes durchgeführt: 6 Verständigungsverfahren betrafen einen Arbeitgeber aus dem Wirtschaftszweig Industrie/Herstellung, vier Arbeitgeber sind im Gewerbe ohne Bau tätig, je zwei in den unternehmensbezogenen Dienstleistungen und im Handel, und je ein Verständigungsverfahren wurde in den Branchen Baunebengewerbe, Verkehr und Forschung/Entwicklung durchgeführt.

Von den insgesamt 17 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2017 13 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt und dies mittels Lohnabrechnungen nachgewiesen haben. Drei Verständigungsverfahren werden im 2018 weiterverfolgt.

G_20 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Wirtschaftszweig



G_21 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Nation



3.4.5 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben

Im Berichtszeitraum wurden 77 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben festgestellt (2016: 10). Davon sind 58 Löhne von den privaten Kitas betroffen.

3.4.6 Doppelsanktionen

Bei Verletzung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines GAV ist die zuständige PK für eine Sanktion zuständig. Die PK übermittelt uns den rechtskräftigen Beschluss. Gleichzeitig teilt sie uns mit, ob es sich um einen Bagatellverstoss oder um einen Verstoss mit Lohnverstosssumme unter oder über Fr. 5'000.-- handelt. Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2017 entschieden, den aktualisierten Luzerner Bussenkatalog ab sofort anzuwenden. Im Berichtsjahr wurden durch die wira 17 Unternehmungen mit einer zusätzlichen Sanktion nach Art. 9 EntsG gebüsst (2016: 13).

3.4.7 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

- Verletzung der Dokumentationspflicht (46 Verstösse)
Selbständige sind gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:
 - Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
 - Sozialversicherungsformular A1
 - Kopie des Auftrags/WerkvertragesIm Vorjahr waren es 72 Verstösse. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. Im Berichtsjahr wurde in 9 Fällen eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.
- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (13 Verstösse)
Der sich auf Selbständigkeit berufende Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachreicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.
- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (0 Verfügung)
Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass die vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Im Berichtsjahr wurde kein Arbeitsunterbruch verfügt.

3.4.8 Gerichtsentscheide

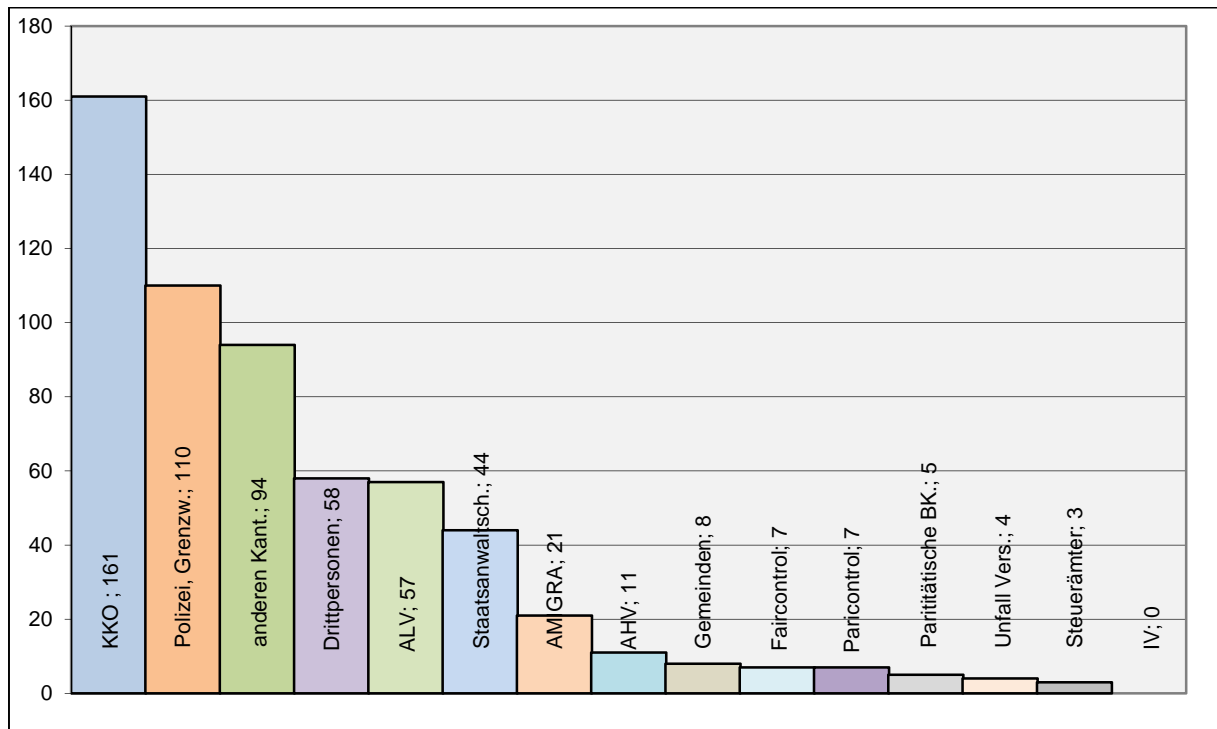
Die Sanktionspraxis der wira kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2017 wurden insgesamt neun Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der wira eingereicht. Davon hat das Kantonsgericht Luzern in fünf Fällen die Entscheide der wira vollumfänglich bestätigt. In einem Fall hat das Gericht das Dienstleistungsverbot von 24 Monaten auf 12 Monate halbiert und in drei Fällen das Bussengeld reduziert.

4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 590 Fälle mit total 954 Personen (2016: 611/1079; 2015: 605/1140) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 waren die Meldungseingänge im Vergleich zu den Vorjahren in etwa gleichbleibend.

G_22: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSa schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für unselbständig Erwerbstätige sowie kleine Arbeitgeber. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 2017 total 2206 Arbeitgeber (2016:1877; 2015: 1669) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Unter den betreffenden Arbeitgebern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei den natürlichen Personen sind es meist Hausdienstarbeitgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab. Bei den juristischen Personen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung am stärksten vertreten, unabhängig von einer Branche.

4.2 Kontrollwesen

4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schwergewichtig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

Klasse eins:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.

Klasse zwei:

Verdachtsmoment betreffend SA hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.

Klasse drei:

Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner AHV, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig. Als minimale Sanktion könnte die Überwälzung der Kontrollkosten auf den fehlbaren Arbeitgeber verstanden werden. Dies kann aber nur erfolgen, wenn eine rechtskräftige Verfügung eines Partners vorliegt.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten werden häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Statt zusätzlich Arbeitnehmer anzustellen oder via Personalverleiher die Spitzen zu brechen, werden ausländische Entsandte als Subunternehmen eingesetzt. Die entsprechenden ausländischen Firmen gehen bei drohenden Massnahmen vom Markt oder sind nicht erreichbar.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

4.2.2 Leistungsvereinbarungen

4.2.2.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Luzern

Gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 4. September 2007 (SRL Nr. 864) ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit das Kontrollorgan nach Art. 4 Abs. 1 des BGSA. In einer jährlichen Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, werden der Rahmen der Zusammenarbeit, die Modalitäten der finanziellen Abgeltung und die Berichterstattung im Rahmen des BGSA geregelt. Gegenüber der Vereinbarung 2016 wurden an der Vereinbarung 2017 keine Änderungen vorgenommen.

Der Kanton Luzern hat auch im Jahr 2017 250 Stellenprozent für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen wurden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Leistungsvereinbarungen erfolgen auch zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen. Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern einen Teil seiner Kontrollaufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit an die Vereine FC und PC.

4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Gastgewerbe, dem Bauhauptgewerbe, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Handel.

4.2.4 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 412 Kontrollen (2016: 452 Kontrolle; 2015: 426 Kontrollen) mit insgesamt 644 Personen (2016: 733 Personen; 2015: 783 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 101 Kontrollen mit 179 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Gastgewerbe (49/65), Handel (31/52), verarbeitendes Gewerbe (30/50), Personalverleih (30 /39), Bauhauptgewerbe (27/64), Erotikgewerbe (25/29), Banken und Informatik (24/29), persönliche Dienstleistungen (17/27), Verkehr (16/22), Gesundheits- und Sozialwesen (12/12), Landwirtschaft (11/18), Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (10/10), Reinigungsgewerbe (9/17), Unterrichtswesen (9/9), Gartenbau (4/4), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (3/12), öffentliche Verwaltung (2/2), sowie Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe (2/2).

T_8: Anzahl SA Kontrollen

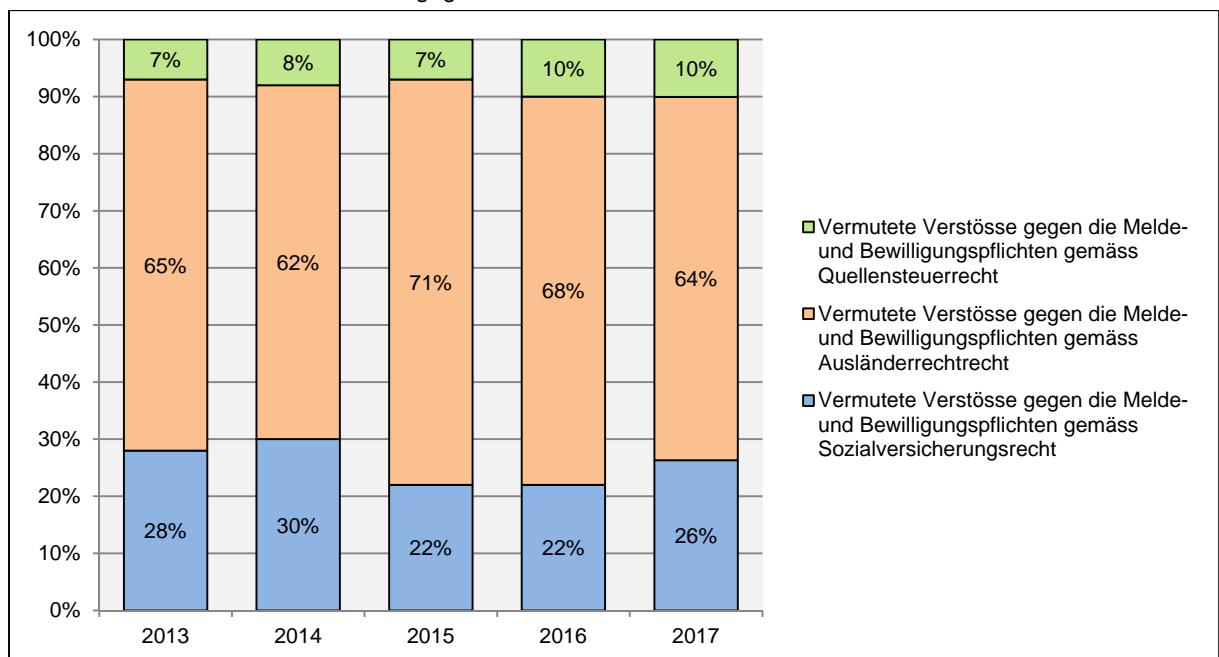
Branche	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. kontrollierte Personen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	11	18	11	15	1	13	1	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	4	4	4	4	0	4	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	30	50	26	28	3	25	2	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	27	64	24	38	17	23	10	0
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	101	179	82	98	47	68	23	2
Handel	31	52	22	37	10	24	3	0
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	49	65	47	58	12	42	4	2
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	16	22	15	23	6	16	3	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	24	29	21	24	7	16	1	1
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	30	39	28	28	7	23	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	2	2	2	2	2	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	9	17	8	10	5	5	0	0
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallsorgung, sonstige Entsorgung	2	2	2	2	0	2	0	1
Unterrichtswesen	9	9	9	9	4	5	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	12	12	12	13	4	9	1	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	17	27	15	19	5	15	1	1
Erotikgewerbe	25	29	24	28	1	28	0	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	3	12	3	4	1	3	1	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	10	10	10	14	4	8	2	0
Total	412	644	365	454	136	329	52	7

4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 136 vermutete Verstösse (2016: 120; 2015: 95) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 329 vermutete Verstösse (2016: 374; 2015: 306) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 52 vermutete Verstösse (2016: 52; 2015: 32) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt.

An die Partnerstellen wurden insgesamt 722 Hinweise, auch von Meldungen ohne eigene Kontrolle, weitergeleitet. Davon trafen im Berichtsjahr 443 Rückmeldungen (61.35%) ein, wovon bei 201 Fällen eine Sanktion oder Verwaltungsmassnahme vorgenommen wurde. Bei 136 Fällen wurde der Verdacht bestätigt, jedoch keine Massnahme getroffen. Diese nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

G_23: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

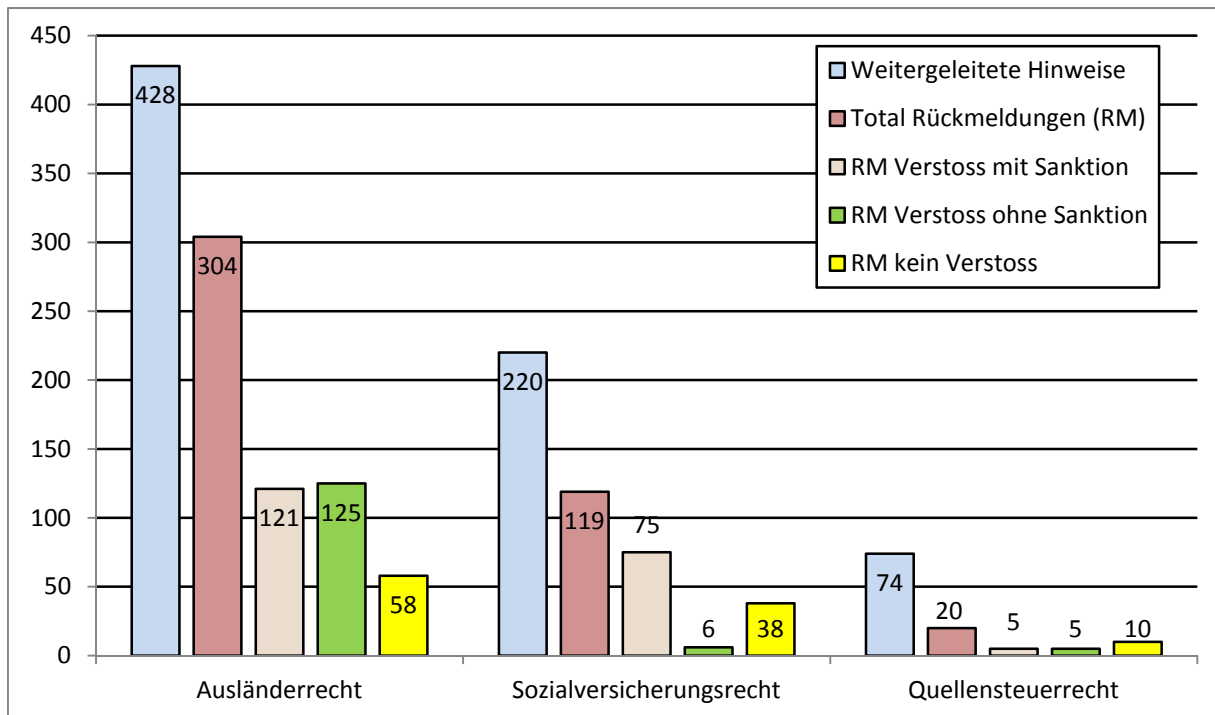
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Sanktionen wegen Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan sind selten möglich. Einzig der Ausschluss für öffentliche Aufträge ist als Sanktion im Gesetz festgelegt. Diese Möglichkeit kommt kaum einmal zum Tragen, da dies mehrere und erhebliche Verstösse und vorausgehend rechtskräftige Verfügungen bedingen würde.

Sanktionen wegen Verstössen gegen Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist. Verdachtsmeldungen oder bei nicht genügend nachgewiesene Einsatzdauer wird wegen dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Fall nicht weiter bearbeitet. Das aktuelle BGSA sieht kaum Sanktionen vor, sodass das Risiko für fehlbare Arbeitgeber oder auch Auftraggeber sehr gering und kalkulierbar ist.

Die Auferlegung der Kontrollkosten durch das KKO ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl oder Verwaltungsmassnahme) hin möglich.

G_24: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungs-massnahmen



Im Bereich des Ausländergesetzes haben wir von insgesamt 428 weiter geleiteten Hinweisen 304 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 121 Personen (40%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungs-massnahme bestraft. Im Sozialversicherungsrecht wurden von 220 weitergeleiteten Hinweisen mit 119 Rückmeldungen 75 Sanktionen (63%) ausgesprochen und bei der Quellensteuer von 74 weitergeleiteten Hinweisen bei 20 Rückmeldungen 5 Nachbelastungen (25%) vorgenommen.

5. Ausblick

5.1 Leistungsvereinbarungen

5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im Jahr 2018 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten.

Ab 2018 sind gemäss Entscheid des Bundesrates resp. der TPK Bund 5% (bisher 3%) der Schweizer Arbeitgebenden in Fokusbranchen, 3% (bisher 2%) der Schweizer Arbeitgebenden in den übrigen Branchen sowie mindestens 30 % (bisher 50%) der Entsendebetriebe zu kontrollieren.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- Arbeitnehmende in den von der TKA definierten Fokusbranchen.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2018 insgesamt 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Vereinen

Die Leistungsaufträge zwischen dem Kanton Luzern und den Vereinen FAIRCONTROL und PARlcontrol waren bis am 31. Dezember 2017 gültig. Aufgrund einer Empfehlung des SECO sowie aus weiteren Gründen wurde Ende 2016 entschieden, künftig nur noch mit einem Kontrollverein zusammenzuarbeiten. Mit Regierungsbeschluss vom 29. August 2017 wurde der Zuschlag an PC erteilt. FC reichte eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Mit Urteil vom 9. November 2017 hat das Kantonsgericht die Verwaltungsbeschwerde abgewiesen. Eine Beschwerde vor Bundesgericht ist hängig.

5.2 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Nach dem angenommenen Brexit-Referendum⁴ wurden die Konsultationen mit der EU über eine Lösung im Rahmen des FZA fortgesetzt. Im Fall einer Einigung beabsichtigte der Bundesrat das Resultat in geeigneter Weise in die parlamentarischen Beratungen einzubringen. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass eine erfolgreiche Einigung auf absehbare Zeit nicht mehr möglich war, entschied sich das Parlament am 16. Dezember 2016 für eine gesetzliche Regelung, die FZA-konform umgesetzt werden kann und damit die Rechtssicherheit im Verhältnis zur EU wieder herstellt. Den Kern der Gesetzesänderungen bilden Massnahmen für Stellensuchende Personen. Mit einer Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit soll die Vermittlung von Personen, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registriert sind, und damit deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Das inländische Arbeitskräftepotenzial soll zudem stärker genutzt werden, etwa indem stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von den Sozialhilfebehörden an die öffentliche Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Beschlossen wurden ferner Massnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des FZA. Auf Höchstzahlen und Kontingente bei der Zulassung von Personen aus den EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten hat das Parlament hingegen verzichtet. Die Referendumsfrist für diese Gesetzesänderungen ist am 7. April 2017 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat ist derzeit daran, die notwendigen Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Am 28. Juni 2017 hat er dazu das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen Mitte 2018 verabschiedet

5.2.1 Änderung der Entsendeverordnung

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 eine Änderung der Entsendeverordnung beschlossen. Neu wird die jährliche Mindestzahl der Kontrollen auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von 27'000 auf 35'000 erhöht. Die Erhöhung der Kontrollvorgaben trägt der heutigen Situation Rechnung. Die aktuell geltende Mindestzahl wird in der Realität bereits übertroffen. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

5.3 Fokusbranchen 2018

An ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2017 hat die TPK Bund das Gastgewerbe, den Personalverleih, das Baunebengewerbe, das Reinigungsgewerbe sowie das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe als Fokusbranchen 2018 bestimmt.

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2017 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2018 weiterzuverfolgen. Dabei wird die TKA an ihrer ersten Sitzung im 2018 die Strategie bestimmen.

⁴ Das Brexit-Abkommen wurde von Grossbritannien am 23. Juni 2016 angenommen

T_9: Fokusbranchen in der Schweiz

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none"> • Gastgewerbe • Personalverleih • Baunebengewerbe • Reinigungsgewerbe • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe

Weitere Branchen im besonderen Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung 2017

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbau • Strassentransport • Hauswirtschaft • Gesundheits- und Sozialwesen: private KITAS sowie private Altersheime

5.4 Teilrevision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Die Änderungen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit treten gemäss Bundesratsbeschluss am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Teilrevision hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Behörden beim Vollzug der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu verbessern, Synergien zwischen den Kontrollorganen zu optimieren und die Voraussetzungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV-Ausgleichskasse zu verschärfen.

Umgesetzt werden soll:

- Anpassung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens
Ausgenommen sind Kapitalgesellschaften (AG, GmbH etc.) und Genossenschaften sowie wenn Ehepartner oder eigene Kinder im Betrieb arbeiten.
- Zustellung der Protokolle
Betroffene Personen haben Anrecht auf eine Kopie des Protokolls, welches vor Ort gemacht wird. Unsere bisherige Praxis wird beibehalten und die Kontrollrapporte werden auf Wunsch hin ausgehändigt.
- Erweiterung der Zusammenarbeit mit Partnerstellen
Der Austausch mit dem KKO wird mit der Sozialhilfe, der Einwohnerkontrolle sowie den Grenzwachkorps erweitert.
- Erweiterung der Liste der Verdachtsempfänger
Nach aktuell geltendem Recht darf das KKO einzig der MwSt Behörde Verdachtsmeldungen zustellen. Neu sollen die Behörden informiert werden, welche gemäss Entsendegesetz, Arbeitsgesetz, kantonalem Sozialhilferecht, Steuerrecht im Allgemeinen und bei AVE GAV (Paritätische Kommissionen) zuständig sind.

Nicht umgesetzt werden soll:

- Stärkung der Position des SECO
Vorschlag Bundesrat - dieser Punkt wurde vom Bundesparlament gestrichen.
- Einführung einer Sanktionsmöglichkeit für die Kontrollorgane
Vorschlag Bundesrat - dieser Punkt wurde vom Bundesparlament gestrichen.

Mit dieser Revision erwarten wir keine spürbare Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie wird für uns als KKO einen Mehraufwand zur Folge haben, wie hoch dieser ist, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht beziffern.

6. Anhänge

6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen

Im Folgenden sollen einige Begriffe und Abkürzungen erläutert werden, welche für das Thema und das Verständnis des vorliegenden Berichts relevant sind.

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AMB

Arbeitsmarktbeobachtung

AuG

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, SR 142.20)

Ausländische Arbeitskräfte

Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden unter „ausländische“ Arbeitskräfte grundsätzlich nur Angehörige der Mitgliedstaaten der EU-27 und der EFTA verstanden

ave-GAV

allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag

Dieser ist von allen Arbeitgebenden in der entsprechenden Branche zwingend einzuhalten

BGSA

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, SR 822.41)

DL

Dienstleistung / Dienstleister

EDA

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EJPD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

ENT

Entsandte Arbeitnehmende

EntsG

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, SR 823.20)

EntsV

Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (SR 823.201)

EU / EFTA

Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation

FAIRCONTROL (FC)

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

FlaM

Flankierende Massnahmen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit

FZA

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

GAV

Gesamtarbeitsvertrag (vgl. 6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern)

IV

Invalidenversicherung

KKO

Kantonales Kontrollorgan

LV

Leistungsvereinbarung

NAV

Normalarbeitsvertrag

In der Schweiz ist der Normalarbeitsvertrag (NAV) eine vom Bundesrat (nationale Reichweite) oder vom Regierungsrat (kantonale Reichweite) erlassene Verordnung, die dazu ersehen ist, die Anstellungsbedingungen in einer bestimmten Branche zu regeln. (vgl. Art 359 ff OR)

PARIcontrol (PC)

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

PK

Paritätische Kommissionen

SE

Selbständig Erwerbende

SEM

Staatssekretariat für Migration

SSE

Scheinselbständig Erwerbende

SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft

Solidarhaftung

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt

STA

Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

SUVA

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

TKA

Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern

TPK

Tripartite Kommission des Bundes

Üblichkeit

Für Branchen, die über keine direkt anwendbaren Lohnbestimmungen verfügen, definiert die TKA aufgrund von statistischen Grundlagen (Lohnbuch, Lohnrechner) die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne

WBF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

ZEMIS

Zentrales Migrations-Informationen-System des SEM

12-Monats-Regel

Arbeitnehmende aus Drittstaaten (also nicht EU/EFTA-Mitgliedstaaten) unterstehen den gleichen Regelungen wie EU/EFTA-Angehörige, sofern sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits seit mindestens zwölf Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen waren

8-Tage-Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens acht Tage nachdem der Einsatz gemeldet worden ist aufgenommen werden

6.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

6.2.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**AuG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**GebV-AuG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt, SR 823.201
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (**ZEMIS-Verordnung**), SR 142.513

6.2.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern

In den folgenden Branchen besteht für Arbeitnehmende im Kt. Luzern ein GAV (Stand Nov. 2017):

Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe der Kantone Luzern, Nidwalden und Obwalden	
Gesamtarbeitsvertrag Autotransportgewerbe / ASTAG	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiseurgewerbe	ave
Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Betonwaren-Industrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Bildhauer- und Steinmetzgewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Carrosseriegewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Gewerbe für Decken- und Innenausbausysteme	ave
Gesamtarbeitsvertrag Detailhandel	
Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Elektro- u. Telekommunikations-Installationsgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Grüne Branche / Jardin Suisse	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes	ave
Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die grafische Industrie	
Gesamtarbeitsvertrag für das Hafner- und Plattenlegergewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für das Holzbaugewerbe	ave
Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis	
Gesamtarbeitsvertrag für das Holzbaugewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Holzindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Isoliergewerbe	ave
Kantonale Verwaltungen ; Gesetz über das öff.- rechtl. Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)	
Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Personal	
Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	
Gesamtarbeitsvertrag für das Metallgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Metzgereigewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Möbelindustrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schweizerisches Orgelbaugewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih	ave
Gesamtarbeitsvertrag der Schweizer Papier- und Zellstoffindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag für das Plattenlegergewerbe in den Kantonen AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG und ZH	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schreinergewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Tankstellenshops des Kantons Luzern	ave
Gesamtarbeitsvertrag deutschschweizerischer Uhrenfabrikanten	
Gesamtarbeitsvertrag für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie	ave

6.2.4 Bussenkatalog

Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntSG, Art. 6 Abs. 3 EntSV)

a) <u>Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt</u>			
Generell	Fr.	100.--	pro betroffenen Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
b) <u>Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig</u>			
Generell	Fr.	200.--	für den ersten Arbeitnehmenden
	Fr.	100.--	für jeden weiteren Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	500.--	Grundgebühr
	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
c) <u>Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend</u>			
Generell	Berechnung wie bei verspäteter Meldung nach Arbeitsantritt		
Erstmaliger Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
Zweiter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
Dritter Verstoss	Fr.	3000.--	Grundgebühr

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntSG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **weniger** als Fr. 5'000.-.

	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	Keine zusätzliche Sanktion	Keine zusätzliche Sanktion
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	50% der Lohndifferenz	160% der Lohndifferenz
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c EntsG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **mehr** als Fr. 5'000.-. In schwerwiegenden Einzelfällen, d.h. eine hohe Lohnverstosssumme bei einer geringen Anzahl betroffener Arbeitnehmer und kurzer Einsatzdauer, kann von diesem Tarif abgewichen werden.

Summe der Lohnunterbietung	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
5'001 bis 10'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate	160% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12 Monate
10'001 bis 20'000	50% der Lohndifferenz oder Dienstleistungssperre 12-18 Monate	160% der Lohndifferenz (bis max. 30'000.-) und Dienstleistungssperre 12-24 Monate
20'001 bis 30'000	Fr. 30'000 oder Dienstleistungssperre 18-24 Monate	Fr. 30'000 und Dienstleistungssperre 24-36 Monate

Jede Lohnunterbietungssumme von weiteren Fr. 10'000.- hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um bis zu 12 Monate bei nicht erfolgter Nachzahlung und um bis zu 6 Monate bei erfolgter Nachzahlung zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.

Nichtbezahlung rechtskräftiger Sanktionen

(Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG)

Höhe der nicht-bezahlten Busse	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
bis Fr. 2'000.-	Dienstleistungssperre bis 12 Monate	Dienstleistungssperre bis 12 Monate
Ab Fr. 2'001 bis Fr. 10'000.-	Dienstleistungssperre bis 18 Monate	Dienstleistungssperre bis 24 Monate
Ab Fr. 10'001 bis Fr. 20'000.-	Dienstleistungssperre bis 24 Monate	Dienstleistungssperre bis 36 Monate
Ab Fr. 20'001 bis Fr. 30'000.-	Dienstleistungssperre bis 30 Monate	Dienstleistungssperre bis 48 Monate

Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre. In Fällen, bei denen eine geldwerte Sanktion und kumulativ eine Dienstleistungssperre ausgesprochen wurde (Art 9 Abs. 2 Bst. c EntsG) und die geldwerte Sanktion anschliessend nicht bezahlt wurde, kommt eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung der Sanktion zur Anwendung (Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungssperren die Hälfte der gesetzlichen Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschritten werden, d.h. insgesamt maximal 7.5 Jahre Sperre

Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

<p>a) Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG) Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG</p> <p>pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200.--, 2. Verstoss Fr. 300.--, 3. Verstoss Fr. 500.-- Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um Fr. 500.- bis zur Höchstgrenze von Fr. 5000.- Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.</p>
<p>b) Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG), Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG</p> <p>Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate</p>

Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681)
§ 2.* *Gebührenansätze*

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1	Spruchgebühr für einen Entscheid bis Fr. 25'000.-- Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 50'000.--.	Fr. 200.--
2	Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	Fr. 23.--